Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

XV. Von dem Ehebruch und der mehrfachen Ehe (Tit. XXIII.)

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

„strafung nur unter der Voraussetzung statt, „daß die Ehe zuvor durch ein rechtskräftiges „Urtheil für nichtig erklärt ist *).

Verjährung (deren Anfang).

§. 347. „Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der Entführung „läuft in den Fällen des §. 339 erst von dem „Augenblicke an, da die Entführte ihre Freiheit wieder erlangt hat."

XV.

Von dem Ehebruch und der mehrfachen Ehe (Tit. XXIII.).

---

§. 40.

Die Handlungen, welche in diesem Titel zur Strafe gezogen werden, enthalten eine meist irreparable Kränkung der Gattenrechte, sie gefährden die Familienrechte, untergraben den Frieden und das Glück der Familien und entweihen das von Staat und Kirche geheiligte Band der Ehe, dessen Aufrechthaltung mit der öffentlichen Ordnung innig zusammenhängt.

Es lagen also, abgesehen von dem Beispiele älterer und neuer Gesetze hinreichende Gründe vor, diese Handlungen in den Kreis der strafbaren zu ziehen.

1. Von dem Ehebruch.

Das Gesetz bestimmt die Strafe für den verheiratheten und für den unverheiratheten Theil, hinsichtlich des ersteren

---

*) Man beabsichtigte die Schonung des Rufes der Frauensperson und der Familienehre. Motive zu §. 299, 304 — 306 des Entwurfes.

mit der Unterscheidung: ob mit der Anzeige des Verbrechens eine Ehescheidungsklage verbunden wird oder nicht.

§. 348. „Der Ehebruch wird an dem ehebrecherischen Ehegatten mit Gefängniß nicht unter einem Monate bis zu sechs Monaten und wenn deshalb auf Ehescheidung geklagt wird, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zu sechs Monaten, an dem unverheiratheten Theile aber mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft."

Den Begriff des Verbrechens setzt es als bekannt aus dem bürgerlichen Rechte voraus *).

Das bürgerliche Recht thut dasselbe. Es hat die Bestimmung des Begriffes der Ehe und des Bruches derselben der Doctrin übeclassen.

Wir finden nirgends eine Darstellung der Merkmale, die das Wesen des Ehebruches zu erkennen geben. Dadurch, daß das Gesetz die Bestimmungen des Landrechtes (Art. 229, 230 und 230 a.) in das peinliche Recht hinüber trägt, hat es sich mit der Natur der Sache und mit den unwandelbaren Grundsätzen der Gerechtigkeit, welche da, wo die Strafbarkeit einer Handlung in Frage steht, zwischen Mann und Weib keinen Unterschied kennt, in einen Conflict versetzt, dessen Verträglichkeit mit der öffentlichen Ordnung mindestens problematisch bleibt **).

---

*) Motive zu §§. 307 und 308 des Entwurfs S. 91. „Den Begriff des Ehebruchs aus dem bürgerlichen Recht als bekannt voraussetzend: beschränkt sich das Gesetz darauf, die Strafen desselben zu bestimmen. Es ist darnach der Ehebruch auch hier zu definiren als Beischlaf einer verheiratheten Person mit einer andern, mit der sie nicht verheirathet ist."

Auch aus dem von dem Abgeordneten Trefurt erstatteten Commissionsbericht (S. 5, Bemerk. zu §. 307 des Entwurfs) ergibt sich, daß man die Bestimmungen des Strafrechtes mit jenen des Landrechtes, nach welchen der Ehebruch der Frau von jenem des Mannes sehr verschieden ist, in Einklang bringen wollte.

**) Die Rücksichten, welche den Civilgesetzgeber bestimmten, bei der Ehescheidung einen Unterschied zwischen beiden Geschlechtern eintreten zu lassen, sind allerdings geeignet, sich auch im Strafrecht Geltung zu verschaffen, in so weit es sich nämlich um ein Hinauf- oder Heruntersteigen in der Scala des Stafmaßes handelt, da die Untreue des Weibes das

Begriff.

Es besteht hiernach der Ehebruch in der vorsätzlichen Verletzung der ehelichen Treue durch Beischlaf

a. einer verheiratheten Frau mit einer Person des andern Geschlechts, mit welcher sie nicht verheirathet ist;

b. einer unverheiratheten Person mit einer verheiratheten Person;

c. eines verheiratheten Mannes mit einer Person des andern Geschlechts, mit welcher er nicht verheirathet ist, vorausgesetzt, daß der Geschlechtsumgang unter Umständen statt hatte, welche nach dem durch L.R.S. 330 a. modificirten Art. 330 eine Ehescheidungsklage begründen.

Zuversichtlich paßt bei dem außerehelichen Beischlaf einer unverheiratheten Person mit einer Verheiratheten der Begriff des Ehebruches auch auf die Handlung des ersteren, weil diese immer im Verhältniß eines wahren Coauctors erscheint. Die Betrachtung, daß sie minder strafbar ist, als die verheirathete Person, welcher das Gesetz vorzugsweise das Prädikat: „ehebrecherisch" beilegt (die Carolina nennt jeden Concumbenten einer fremden Ehefrau — Art. 120 „Ehebrecher") mag auf das Strafmaaß Einfluß äußern, dem Charakter des Verbrechens und der Theilnahme hieran kann sie kein anderes Gepräge geben *).

Familienglück unstreitig mehr gefährdet, als jene des Ehemannes; allein sie rechtfertigen keineswegs eine von den allgemeinen Gründen der Strafbarkeit abweichende Begriffsbestimmung, vermöge welcher bei dem Ehemann die Hauptsache (d. i. die Verletzung der ehelichen Treue) zur Nebensache, die herabwürdigende und frivole Weise hingegen, in welcher diese Verletzung geschieht — also die Nebensache zur Hauptsache gemacht wird. Man vergl. den L.R.S. 229. „Der Mann kann die Ehescheidung wegen eines von seiner Ehefrau begangenen Ehebruchs verlangen." L.R.S. 230. „Die Frau ist befugt, auf Ehescheidung anzutragen, wegen eines von dem Mann begangenen Ehebruchs, wenn er eine Beischläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung gehalten hat." L.R.S. 230 a. „Letzterer Fall wird für vorhanden erachtet, sobald sie, es sei im Land oder im Ausland, so in der Nähe des Aufenthaltes des Mannes ist, daß sie einander von da aus zuwandeln können."

*) Grolmann a. a. O. §. 383.

Abegg a. a. O. §. 523. Feuerbach a. a. O. §. 374, Note 1 des Herausgebers, Abhandlung in Weiske's Rechtslex. 3r Bd.,

Nicht minder wird man, obschon die Natur des Verbrechens die Culpa nicht nothwendig ausschließt, ein vorsätzliches Handeln annehmen müssen, weil bei dem verheiratheten Theile wohl ein die That entschuldigender Irrthum, aber doch gewiß keine Culpa gedenkbar ist, während das Gesetz den Unverheiratheten Nachstellungen Preis geben würde, welchen er mit dem besten Willen, das Institut der Ehe zu respectiren, nicht entgehen könnte, so zwar, daß selbst bei einem höheren Grade von Culpa das gewiß nicht bedeutende Minimum der Strafe immerhin noch zu hart wäre.

Ueberdieß entspricht dieses Erforderniß den Ansichten des gemeinen deutschen Strafrechts, dessen Grundideen das Gesetzbuch sich angeeignet hat *).

Der Ehebruch wird bei beiden Ehegatten in gleichem Maaße bestraft, aber die Strafe trifft den Ehemann nur dann, wenn er „mit dem Ehebruche eine wahre Herabwürdigung der Frau verbindet" **).

S. 589. „Auch liegt es schon in der Natur der Sache, daß diese Concumbenten als Mitturheber des Verbrechens zu betrachten sind: denn wie der verheirathete Theil seine Vertragspflicht verletzt, so erlaubt der ledige sich einen widerrechtlichen Eingriff in die Rechtssphäre des beleidigten Ehegatten. Beide entweihen und brechen das durch Staat und Kirche geheiligte Band, handeln wider ein, durch die Legislation zur Rechtspflicht erhobenes, sittlich-religiöses Gebot."

*) Feuerbach a. a. O. §. 377. Note des Herausgebers. Beruht auch diese Ansicht nur auf unzweifelhafter Vorschrift des römischen Rechts, von dessen Anwendbarkeit jetzt die Rede nicht mehr sein kann, so hat sie doch außer den oben dafür angeführten Gründen auch ein Argument für sich, welches sich auf das neue Strafgesetz stützt. Der §. 355, wo es sich bezüglich auf die unverheirathete Person lediglich um einen in erschwerender Form begangenen Ehebruch handelt, schließt nämlich die Strafbarkeit der unverheiratheten Person, die mit einer durch die Ehe gebundenen Person sich ehelich verbindet, implicite aus, wenn dieser der eheliche Stand jener Person unbekannt war, ohne dabei die Unterscheidung eintreten zu lassen, ob diesem Unbekanntsein eine Culpa zu Grund liege oder nicht.

Vergl. den Commissionsbericht des Abgeordneten Trefurt S. 6, Bemerk. zu §§. 315, 316 des Entwurfs S. 275 und den §. 102 des Strafgesetzbuchs.

**) Grolmann, Handbuch über den Code Napoleon. 3r Bd. S. 46.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Thatbestand.

Die Merkmale des Verbrechens sind:

a. eine gültige Ehe;

b. die Ausübung des Beischlafs

α. einer verheiratheten Frauensperson mit einer dritten verheiratheten oder ledigen Person;

β. eines verheiratheten Mannes (wie oben) unter Umständen, welche die Subsumtion des Falles unter L.R.S. 230 (230 a) gestatten.

γ. einer ledigen Person mit einer verheiratheten Person des andern Geschlechts;

c. das wirkliche Bewußtsein, daß durch den Beischlaf die eheliche Treue gebrochen werde, demnach das Bekanntsein (Wissen) des ehelichen Zustandes auf Seite Desjenigen, dem die That als Ehebruch zur Strafe zugerechnet werden will.

Das Verbrechen ist mit der Vollziehung des Beischlafs vollendet. Von einem auf den Grund des §. 111 strafbaren Versuche kann hier die Rede nicht sein, weil der Ehebruch (§. 348) nur mit Gefängniß, beziehungsweise Kreisgefängniß bedroht ist.

Es genügt (zu a. und c.), wenn der status conjug. aus dem innigen, die eheliche Verbindung manifestirenden, von der Staatsbehörde, welche die gesetzlichen Vorschriften zur Eingehung einer rechtmäßigen Ehe zu vollziehen und dem Concubinate entgegen zu wirken hat, stillschweigend oder ausdrücklich anerkannten Zusammenleben hervorgeht (vorausgesetzt jedoch, daß kein Gebrechen vorliegt, in Folge dessen das Gesetz die Ehe schlechthin mit Nichtigkeit bedroht, z. B. eine Ehe zwischen Ahnen und Abkömmlingen, L.R.S. 164) und wenn das Band der Ehe zur Zeit der Ausübung des Beischlafes weder als nichtig angefochten, noch als nichtig aufgehoben, noch durch Tod oder Scheidung rechtsgültig aufgelöst ist *).

---

*) Es handelt sich, wie der Commissionsbericht der zweiten Kammer die Prüfung des von der ersten Kammer an sie herüber gekommenen Gesetzentwurfes betreffend, S. 275 bezüglich auf die §§. 314 und 316 des Entwurfes sagt, nicht darum, daß eine in jeder Beziehung fehlerfreie, unantastbare Ehe bestehe, sondern daß eine Ehe geschlossen und das Band derselben in Wirklichkeit als rechtlich bestehend anzusehen sei.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

War eine Nichtigkeitsklage bereits anhängig, oder gewährt das Civilrecht dem Angeklagten ein Recht, die Ehe anzufechten, so entscheidet das Resultat des Prozesses.

Die Trennung von Tisch und Bett *), oder die außergerichtliche, freiwillige Trennung der Eheleute auf bestimmte oder unbestimmte Zeit hebt die Eigenschaft des Ehebruchs so wenig auf, als eine vorausgehende oder nachgefolgte Genehmigung, oder Verzeihung von Seite des gekränkten Ehegatten, oder die Lebensart der untreuen Gattin, da nicht das Privat-, sondern das öffentliche Interesse das entscheidende Moment der Strafbarkeit bildet.

Beschränkung der Strafverfolgung.

§. 349. „Der Ehebruch wird nur auf Anzeige „des beleidigten Ehegatten, oder auf die „von dem beleidigten Ehegatten deßhalb „erhobene Ehescheidungsklage untersucht „und bestraft **).

§. 350. „Hat im Falle, wo beide Schuldige ver„heirathet sind, auch nur der Ehegatte des „einen derselben die Anzeige gemacht,

---

*) Die Scheidung katholischer Eheleute ist keine Trennung von Tisch und Bett. Wenn sie auch bezüglich auf den Fall der Wiederverheirathung nur die Wirkung einer solchen Trennung hat, so kann doch das Dogma der Unauflösbarkeit der Ehe seinen Einfluß nicht auf strafrechtliche Verhältnisse äußern, so zwar, daß die Strafbarkeit einer Handlung durch die Religionseigenschaft des Handelnden bestimmt würde. Der geschiedene Katholik wird daher nicht minder, wie der Nichtkatholik durch ein auf den Grund der L.R.S. 229 und folg. erlassenen Erkenntnisses der Verpflichtung zur Haltung der ehelichen Treue für entbunden anzusehen, und der Beischlaf, den er nach vollzogener Scheidung mit einer dritten ledigen Person vollzieht, nicht als Ehebruch zu beurtheilen sein. Man vergl. v. Weiler Abhandl. im Archiv für die Rechtspflege und Gesetzg. 4. Bd., 1. H., S. 17 und 18.

**) Diese Beschränkung findet ihren Rechtfertigungsgrund in der damit beabsichtigten Schonung des ehelichen Verhältnisses, der Familienehre und des Familienfriedens, welche durch solche Prozesse nicht selten noch empfindlicher verletzt werden, als durch das Verbrechen selbst. Motive zu §. 309—313, S. 91. Nach der frühern deutschen Praxis durfte ebenfalls nicht von Amtswegen eingeschritten werden.

Man vergl. Feuerbach a. a. O. §. 382, Note 1 und 2 des Herausgebers.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

„oder wegen des Ehebruchs eine Ehescheidungsklage erhoben, so tritt gleichwohl „gegen den Mitschuldigen die gesetzliche „Strafe (§. 348) ein."

Die Strafe, welche hier gemeint ist, kann nur die durch die zweite Alternative des §. 348 angedrohte sein.

Folge der Aussöhnung.

§. 351. „Die Anzeige bleibt ohne Wirkung, „wenn unter den Ehegatten vor oder nach „derselben eine Aussöhnung (L.R.S. 272 und „272 a.) erfolgt ist."

Waren beide Theile verheirathet, es hat sich aber nur einer derselben mit dem Beleidigten ausgesöhnt, so darf auch hinsichtlich dieses Einen der Anzeige keine Folge gegeben werden. Die Wirkung kann nicht über ihre Ursache hinaus gehen und eine analoge Anwendung des §. 350 findet schon aus dem Grunde nicht statt, weil der §. 351 den singulären Fall der Aussöhnung zum Gegenstande hat.

Zurücknahme der Anzeige — beziehungsweise Ehescheidungsklage.

Diese wirkt:

1. wenn nicht zugleich auf Ehescheidung geklagt ist
   a. vor der Verkündigung des Erkenntnisses: „daß das „Strafverfahren sowohl gegen den beschuldigten Ehe„gatten, als gegen den Mitschuldigen eingestellt,"
   b. nach der Verkündigung des verurtheilenden Erkenntnisses: „daß der Vollzug desselben gegen den verurtheilten Ehe„gatten des Anzeigers, nicht aber gegen den Mitschul„digen aufgehoben wird,"
2. wenn auf Ehescheidung geklagt ist, treten die sub 1 bezeichneten Wirkungen in Ansehung des Strafverfahrens bei der Zurücknahme der Klage nur in so fern ein, als der Kläger sich zur Fortsetzung der Ehe bereitwillig erklärt und in so lang, als die im L.R.S. 264 vorgeschriebene Eintragung des Ehescheidungs-Erkenntnisses nicht erfolgt ist (§§. 352 und 353 des Strafgesetzbuchs).

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

2. Bigamie.

Das Verbrechen der mehrfachen Ehe, welches bei der Strenge der Gesetze und der Wachsamkeit der obrigkeitlichen Behörden nur äußerst selten, jedenfalls nicht ohne die Anwendung betrügerischer Mittel zur Ausführung gelangen wird, ist, wie der Ehebruch im engern Sinne, gegen das Institut der Ehe gerichtet; es enthält, wie das Letztere, eine Verletzung der ehelichen Treue in deren Folge ein ehebrecherischer Lebenswandel eintritt und eine ungleich strafbarere Entweihung des Bandes der Ehe.

„In diesem Verbrechen liegt nicht blos die Verletzung der „Heiligkeit der Ehe, sondern ein offenes, schamloses Hohn„sprechen gegen die eingeführte Form der Monogamie, es „kann aber noch eine schwere Kränkung des verlassenen „Ehegatten und noch mehr eine Täuschung der Person, mit „welcher der Verbrecher die zweite Ehe eingeht, und seinen „ersten Ehestand verhehlt, liegen; nur gehört dieses letzte „Merkmal nicht nothwendig zum Thatbestande des Ver„brechens, eben so wenig das Merkmal des Betrugs am „Publikum" *).

Begriff.

Das Gesetz gibt den Begriff dieses Verbrechens in folgenden Worten:

§. 354. „Der Ehegatte, welcher während des „Bestehens der gültigen Ehe eine neue ein„geht, wird ꝛc." **).

In Beziehung der Theilnahme einer unverheiratheten Person verordnet dasselbe:

§. 355. „War der unverheiratheten Person, „mit der er (nämlich der Ehegatte) die neue Ehe „eingieng, sein ehelicher Stand bekannt, so „wird sie mit Arbeitshaus bis zu einem „Jahr, er selbst ꝛc."

§. 356. „Leben beide Personen, welche eine „neue Ehe eingehen, in gültiger, früherer

*) Feuerbach a. a. O. Note 1 des Herausgebers zu §. 384.

**) Die Eingehung einer neuen Ehe zwischen einer verheiratheten und einer unverheiratheten Person, welcher das Bestehen einer gültigen Ehe unbekannt ist, nimmt die höchste Stufe der Strafbarkeit (Zuchthaus bis zu fünf Jahren) ein.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

„Ehe, so wird jeder Theil, ohne Unterschied, „ob ihm der eheliche Stand des Anderen „bekannt war, oder nicht ꝛc."

Es wird demnach vorausgesetzt, daß

Thatbestand

1. mit einer Person des andern Geschlechts eine Verbindung in Form einer Ehe geschlossen werde, ferner daß
2. hinsichtlich des einen oder des andern Theiles, oder hinsichtlich beider eine frühere gültige eheliche Verbindung mit einer dritten Person noch fortbestehe *);
3. daß, wenn eine unverheirathete Person mit einer verheiratheten eine, bezüglich auf diese Person neue Ehe eingeht, der ersteren der eheliche Zustand der letzteren bekannt sein muß **).
4. Mit der wirklichen Eingehung der neuen Ehe (Trauung) ist das Verbrechen vollendet ***).

---

*) Der Art. 325 des Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen läßt auch in dem Falle, wo die frühere in gesetzlicher Form geschlossene Ehe nichtig war, eine — wiewohl geringere Strafe eintreten, wenn Denjenigen, welche zum Abschluß der zweiten Ehe schreiten, dieses Verhältniß bekannt war. Man kann übrigens das Wesen dieses Verbrechens jedenfalls nicht darin finden, daß zwei gültige Ehen zusammen kommen, denn dies kann nicht statt finden, weil die zweite Ehe immer nichtig ist. Feuerbach a. a. O. §. 384, Note 4 des Herausgebers. Schreitet ein Katholik nach vollzogener Scheidung zu einer zweiten Ehe, so kann diese zwar nichtig, es wird aber deshalb der Thatbestand der Bigamie eben so wenig vorhanden sein, als bei dem geschiedenen Nichtkatholiken, der z. B. gegen den L.R.S. 297 eine neue Ehe eingeht.

**) Hiernach gibt es auch keine culpose Bigamie, denn während man das wirkliche Bewußtsein der Verletzung ehelicher Treue, beziehungsweise der strafbaren Entweihung der Heiligkeit des Ehebandes der verheiratheten Person nicht streitig machen kann, erhebt der Gesetzgeber dieses Bewußtsein bezüglich auf die unverheirathete Person zu einem wesentlichen Merkmale des Thatbestandes.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg bedroht auch jene Person mit Strafe, welche sich bei Eingehung einer zweiten Ehe in einem auf Fahrläßigkeit beruhenden Irrthum über die Fortdauer der früheren Ehe befand. Art. 304, Abs. 4.

***) Damit ist eine weitere Streitfrage des gemeinen Strafrechtes: „Ob zur Vollendung des Verbrechens der Bigamie der Beischlaf gehöre?" beseitiget.

Feuerbach a. a. O. §. 385, Note 5 des Herausgebers. „Die

Anfang der Verjährung.

§. 357. „Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem Augenblicke an, da durch die Auflösung der früheren oder der späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat."

XVI.

Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit (Tit. XXIV.).

---

§. 41.

Das Gesetz bedroht nur jene unsittlichen Handlungen mit Strafe, welche ihrer besondern Schädlichkeit und Gemeingefährlichkeit wegen das Einschreiten der Strafgewalt nothwendig machen *).

Hiernach ergeben sich folgende Verbrechen wider die Sittlichkeit:

1. Die Erregung öffentlichen Aergernisses:

a. durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften;

b. durch die Ausstellung, beziehungsweise Verbreitung von

---

neuern Gesetzbücher fassen bei Bigamie die Eingehung einer zweiten Ehe in Formen einer Ehe bei dem Bewußtsein des Bestehens der ersten Ehe auf, fordern darnach nicht zur Vollendung Beischlaf, sondern nur die Abschließung der zweiten Ehe mit den nöthigen Formen."

*) Motive §. 92. „Unzüchtige Handlungen, durch welche der Mensch nur die innern Pflichten gegen sich selbst, die Gebote der Moral überschreitet, ohne die Rechte eines Andern hierdurch zu verletzen, oder öffentliches Aergerniß zu erregen, sind in gegenwärtigem Gesetzbuch mit keiner Strafe bedroht. Selbstbefleckung, der außereheliche freiwillige Beischlaf gehören nicht zum Kreise der bürgerlich oder peinlich strafbaren Handlungen."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe